C/2024/5852

24.9.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2012/285/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guinea-Bissau unterliegen

(C/2024/5852)

Den in den Anhängen II und III des Beschlusses 2012/285/GASP des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss 2024/2504 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2518 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Republik Guinea-Bissau gefährdende Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2012/285/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 377/2012 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 377/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen **bis zum 27. Dezember 2024** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
DG RELEX 1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

([1]) ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 36.
([2]) ABl. L, 2024/2504, 24.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2504/oj.
([3]) ABl. L 119 vom 4.5.2012, S. 1.
([4]) ABl. L, 2024/2518, 24.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2518/oj.